

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Er scheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Inserationspreis
10 Pf. pro dreizehnpaltene
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 34.

Freitag, den 28. April

1893.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr. Sonabend, den 29. April ds. Js., Nachmittags 6 Uhr.

Soll eine der in § 51 des hiesigen Feuerlöschregulativs vorgeschriebenen Hauptübungen der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämmtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen etc., bei Vermeidung der in § 52 des gedachten Feuerlöschregulativs angedrohten Ordnungsstrafe, pünktlich einzufinden.
Die Versammlung findet an der Turnhalle Nachmittags 1/2 6 Uhr statt.
Wilsdruff, am 24. April 1893.

Der Stadtgemeinderath.
Fiedler, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen vom 13. März ds. Js. in No. 22 und 27 dieses Blattes machen wir die hiesigen Pferdebesitzer nochmals darauf aufmerksam, daß die diesjährige **Stutenmusterung und Fohlenschau mit Prämierung** für das Zuchtgebiet **Kesselsdorf** am 4. Mai ds. Js., Vormittags 9 Uhr in **Kesselsdorf** stattfindet.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1885 an für alle nicht im Zuchtbuch eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Stuten, sobald ihre nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschau nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, die sich aber fernerhin das bisherige niedrigere Deckgeld von sechs Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung in's Zuchtbuch vorstellen und ihre Produkte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.
Wilsdruff, am 25. April 1893.

Der Bürgermeister.
Fiedler.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 30. März 1875 betr., von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impf-
ärzte, Herrn **Dr. med. Fiedler** hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf jeden **Dienstag, Nachmittags 1 Uhr**, in dem hierzu bestimmten Lokale, dem Rathhaussaale hier, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der hier aufhältlichen Kinder,

- a., welche im vorigen Jahre geboren worden sind,
- b., welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder nicht gehörig genügt haben und
- c., welche nach hier verzogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben, sowie
- d., derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blättern überstanden haben, oder mit Erfolg geimpft worden sind, aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen, zu welchen sie, insofern sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die Unterlassung der Führung der letztgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu Zwanzig Mark zu bestrafen.

Die Impflinge aus solchen Häusern, in welchen etwa ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten etc. herrschen oder in den letzten sechs Wochen geherrscht haben, dürfen zum allgemeinen Impftermine nicht gebracht werden, sind vielmehr auf hiesiger Rathsexpedition anzumelden und werden in der Wohnung des Herrn **Dr. med. Fiedler** hier geimpft.

In diesem Jahre geborene Kinder, welche in den bevorstehenden Impfterminen der Impfung unterworfen werden sollen, sind vor dem Impftermine ebenfalls auf hiesiger Rathsexpedition anzuzeigen.
Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.
Wilsdruff, am 26. April 1893.

Der Stadtrath.
Fiedler, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Gleichzeitig mit dem, den 30. dieses Monats fälligen 1. Termine **Staats-Einkommensteuer** sind zur Stadtkasse die **Pachtgelder für Communalländerei, Erb- und Leihzinsen** sowie das **Rathsgeschoss** an die Stadtkämmerelei abzuentsrichten.
Wilsdruff, am 26. April 1893.

Der Stadtrath.
Fiedler, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das 7. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1893 enthält:

- No. 26. Verordnung, eine neue Gebührentaxe für die Marktschaber betr., vom 9. März 1893;
 - No. 27. Revidirte Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Leichentrankeheit bei den Menschen betreffend, vom 10. März 1893;
 - No. 28. Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für den Bureaudienst im Anstellungsbereich des Ministeriums des Innern betr., vom 6. April 1893;
 - No. 29. Verordnung, die Nachschau der Waage, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge betr., vom 8. April 1893;
 - No. 30. Bekanntmachung, die Assistenten- und Sekretärprüfungen im Ressort des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts betr., vom 14. April 1893 und
 - No. 31. Bekanntmachung, eine authentische Interpretation der §§ 1 und 19 der Taxordnung für Feldmesser vom 1. Oktober 1892 betr., vom 9. März 1893.
- Eingangs bezeichnetes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsichtnahme auf hiesiger Rathsexpedition aus.
Wilsdruff, am 26. April 1893.

Der Stadtrath.
Fiedler, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Die definitive Entscheidung über die Militärvorlage rückt endlich doch heran. Am Montag hat die Militärkommission den umfangreichen Bericht ihres Referenten, des Centrumsabgeordneten Gröber, erörtert. Der Bericht welcher dem Plenum die Ablehnung der Vorlage anempfiehlt, wurde von der Kommission noch Vernahme einiger Streichungen, Rürzungen u. s. w. im Ganzen gutgeheßen. Durch Erheben von den Sitzen drückte die Commission dem Abgeordneten Gröber ihren Dank für seine ebenso mühevollen wie vortheilhafte Berichterstattung aus. Am Mittwoch hielt die Kommission eine nochmalige Sitzung ab,

in welcher die Vorlage, betr. die Ersatzvertheilung, beraten wurde. Inzwischen ist der Commissionsbericht im Reichstoge bereits zur Vertheilung gelangt, die zweite Plenarsitzung der Vorlage beginnt dann am Dienstag, den 2. Mai, soweit bis jetzt bekannt ist.

Das „Militär-Wochenblatt“ enthält in einem zu Gunsten der Militärvorlage geschriebenen Artikel Mittheilungen über die Verluste im Kriege von 1870/71, wie diese in solcher Vollständigkeit bisher noch niemals in die Oeffentlichkeit gekommen sind. Es fielen auf dem Schlachtfelde und starben an ihren Wunden auf deutscher Seite 1881 Offiziere und 26,397 Mann; verwundet wurden 4239 Offiziere und 84,304 Mann. Ver-

mißt wurden 127 Offiziere und 12,257 Mann. Der Gesamtverlust beträgt also 6247 Offiziere und 123,453 Mann. Unter den Vermißten müssen die sog. „Noch-Vermißten“, d. h. diejenigen, über deren Schicksal bis zum Jahre 1882 keine bestimmte Nachricht eingegangen war, zu den Todten gerechnet werden: ihre Zahl belief sich auf rund 4000. Unter Zurechnung dieser sowie der 17,105 Köpfe, welche die Armee während des Krieges an Kronheiten verloren hat, sind rund 49,400 Deutsche für das Vaterland gestorben. Die Franzosen dagegen verloren rund 2900 Offiziere und 136,000 Mann durch den Tod, wovon 17,633 in deutschen Lazarethen starben. Berechnet man den Antheil der durch feindliche Gewalt Ge-